

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 45/07 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 1. November 2006, zugestellt am 22. Dezember 2006, mit einem selbst sowie durch ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 17. Januar 2007, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 18. Januar 2007, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Schreiben des Senats vom 22. Januar 2007 hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Bevollmächtigte der Klägerin gehört nicht zu dem nach § 166 Abs 2 SGG vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis. Das von ihm und der Klägerin unterzeichnete Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

